

Neuerungen bei der Sicherung von Arbeitsstellen nach RSA und ASR

**VSVI-Webinar
Sicherung von Arbeitsstellen
29.11.2023**

Dr.-Ing. Horst Hanke
Ltd. MinRat im Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
horsthanke@yahoo.de

Gliederung

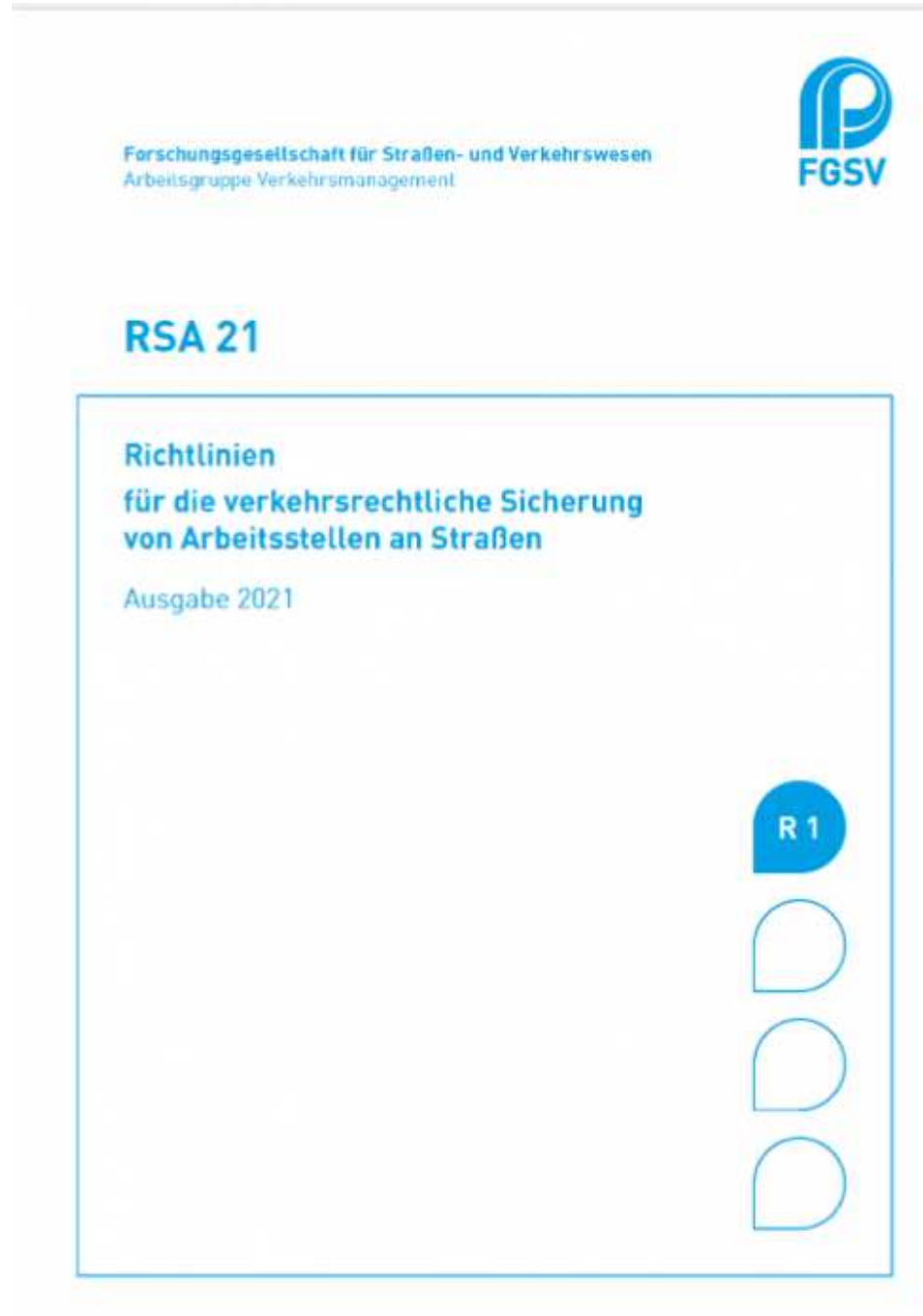
Neufassung RSA 2022

neue Gültigkeitsbereiche

Berücksichtigung der Arbeitsstättenrichtlinie ASR

wesentliche Änderungen der RSA

Abweichende Verfahren

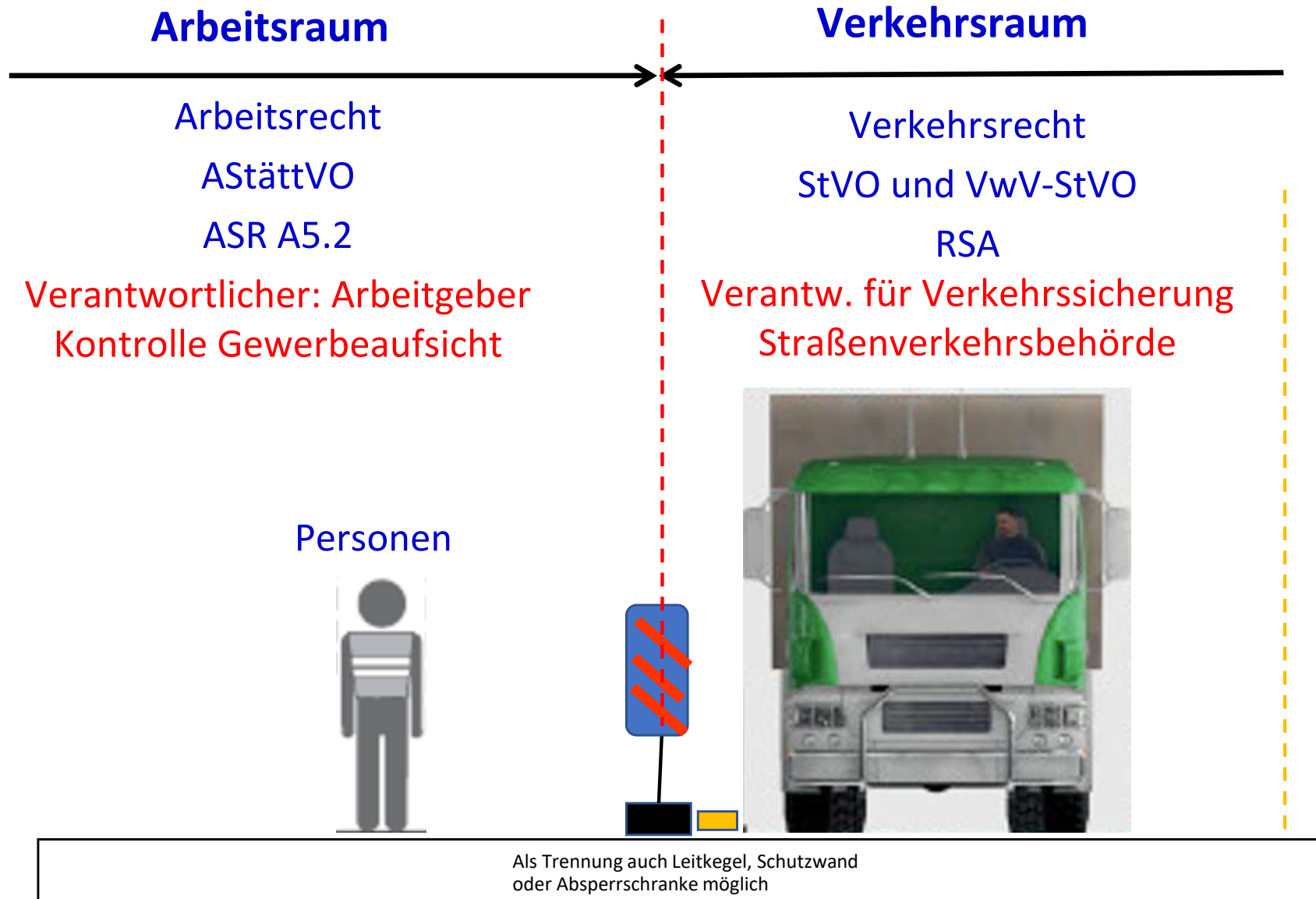


Neuerscheinung
15.2.2022

Wesentlichste Änderung:
Neuer Geltungsbereich
„... verkehrsrechtliche Sicherung ...“

- Planung und Einrichtung von Arbeitsstellen nur noch im Zusammenspiel ASR – RSA
- größerer Breitenbedarf für Sicherheitsabstände
- zusätzliche Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Regelpläne der RSA nicht ohne Berücksichtigung der ASR anzuwenden

Neue Geltungsbereiche der Vorschriften

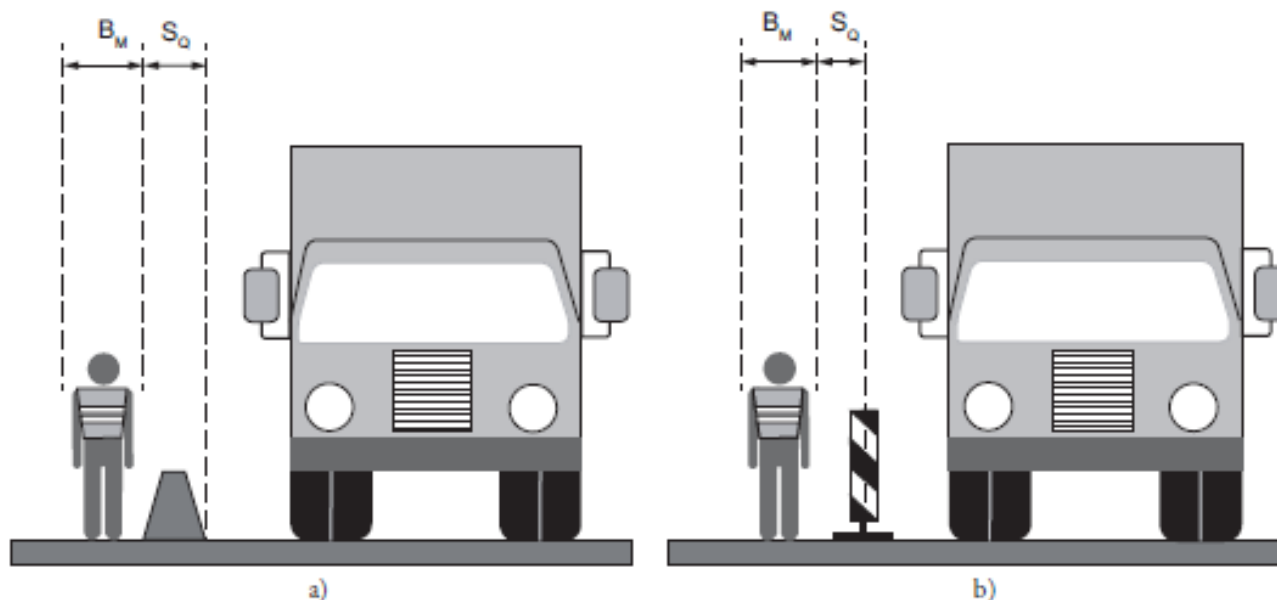


Baustellenabsicherung (RSA – ASR)

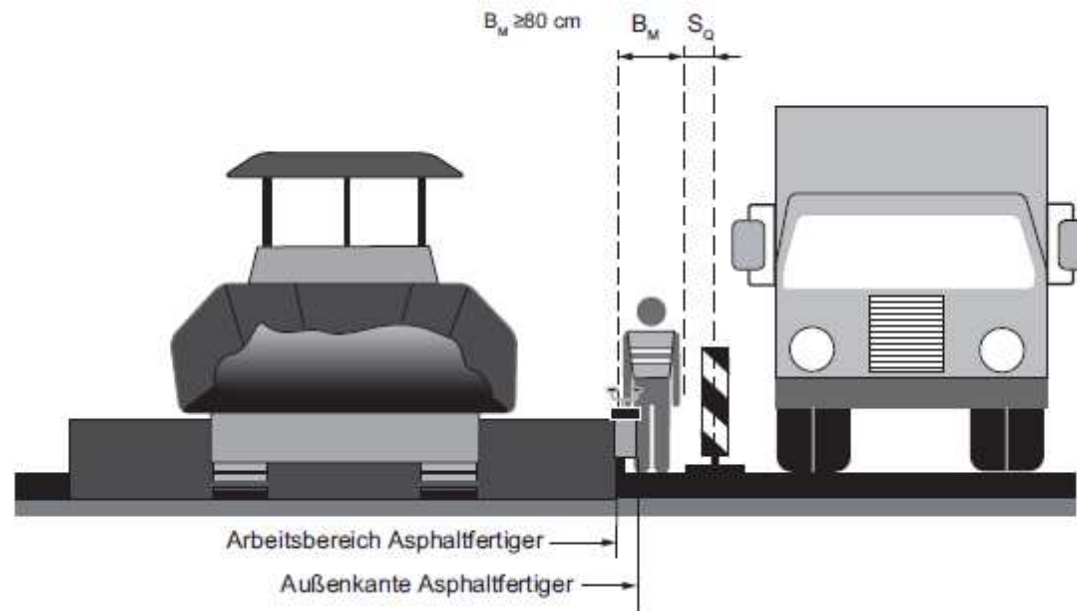
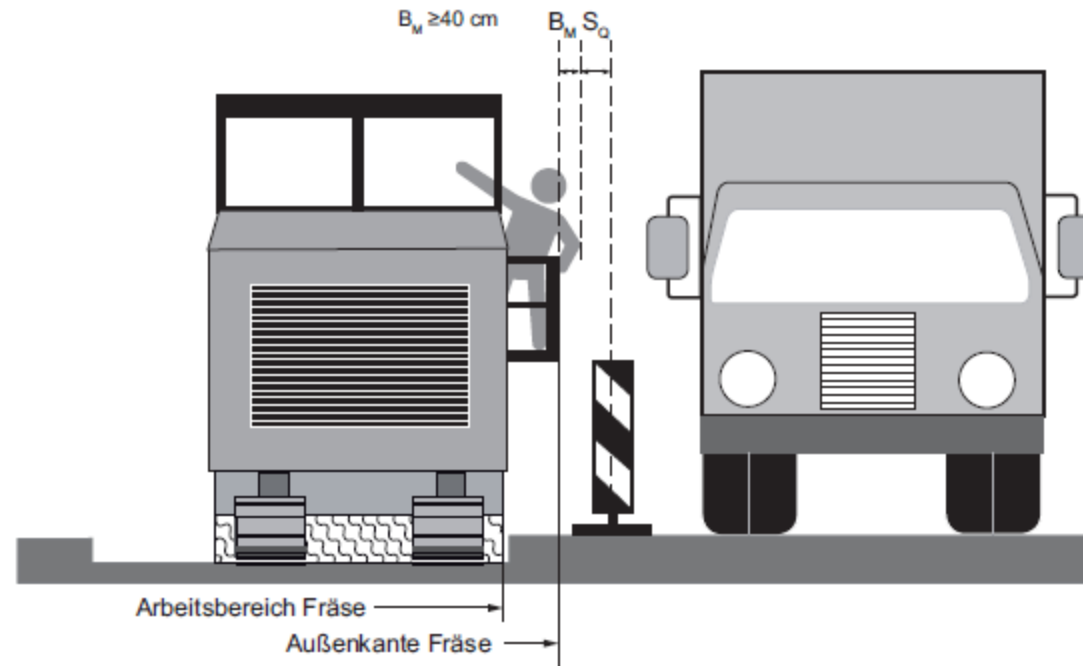
Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A5.2)

Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen (in Kraft gesetzt Dezember 2018)

- Regelt Mindestabstände zwischen Arbeitsraum und Absperrung, wenn Personen in der Arbeitsstelle arbeiten (abhängig von Geschwindigkeiten)
- Maßgeblich für Bauherrn (Arbeitgeber)
keine Aussagen zur Verkehrsregelung
- 2020: gemeinsame Handlungshilfe BMVI/BMAS:
Abstände gelten für Regelfall, mögliche Maßnahmen zur Einhaltung (an Beispielen) im Einzelfall können im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung auch geringere Abstände begründet gewählt werden (mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen)



Neuerungen bei der Sicherung von Arbeitsstellen nach RSA und ASR



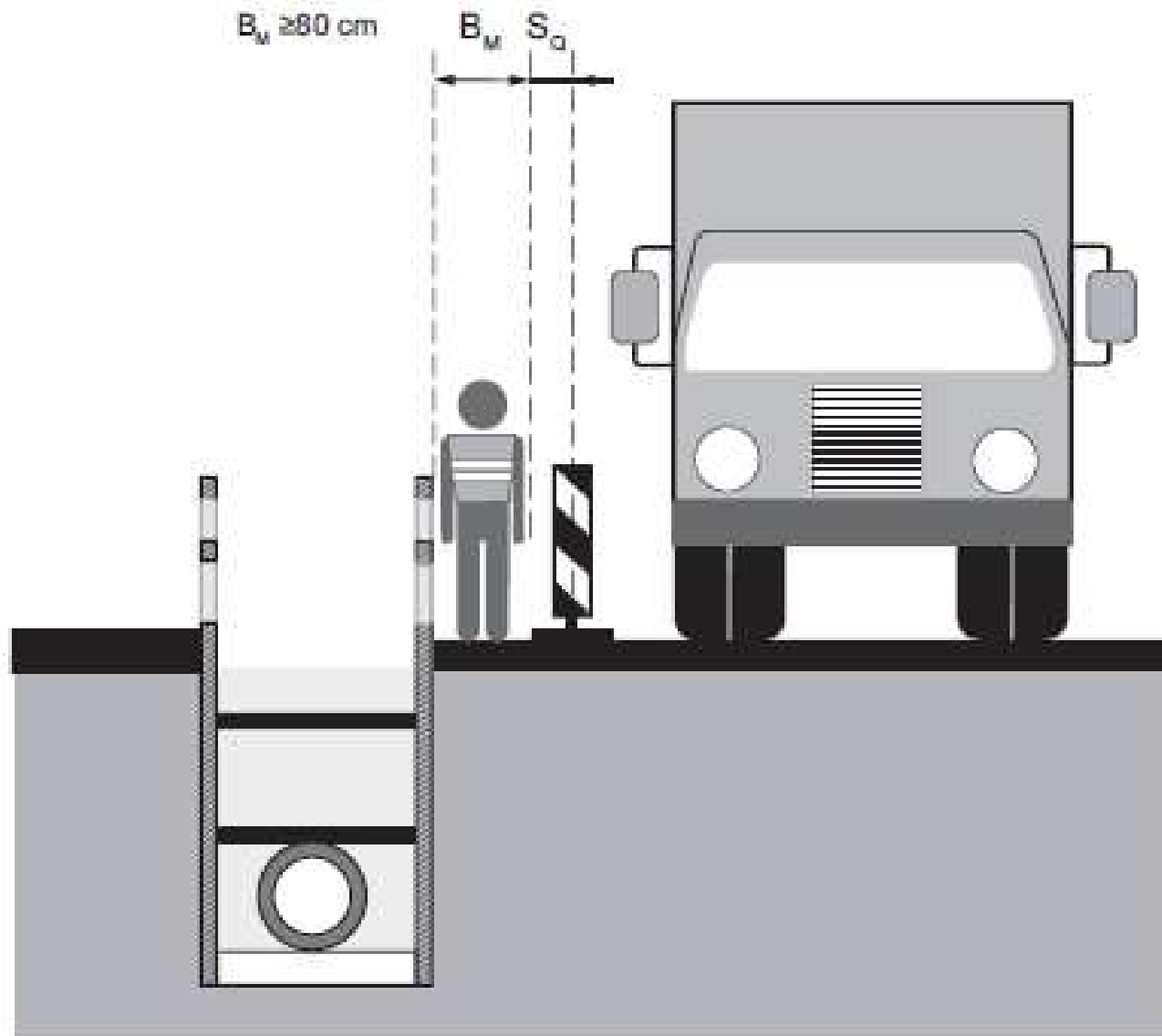


Abb. 6: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Kanalgrabenherstellung

Abstände nach ASR

Tabelle 1: Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen längerer Dauer

Element	Zulässige Höchstgeschwindigkeit					
	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h
Fahrzeug-Rückhaltesysteme	30 cm	40 cm	50 cm	60 cm	80 cm	100 cm
Leitbake (1000 mm x 250 mm, 750 mm x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand	30 cm	40 cm	50 cm	70 cm	90 cm	*
Leitbake (500 mm x 125 mm), Leitschwelle, Leitbord	50 cm	60 cm	70 cm	90 cm	110 cm	*

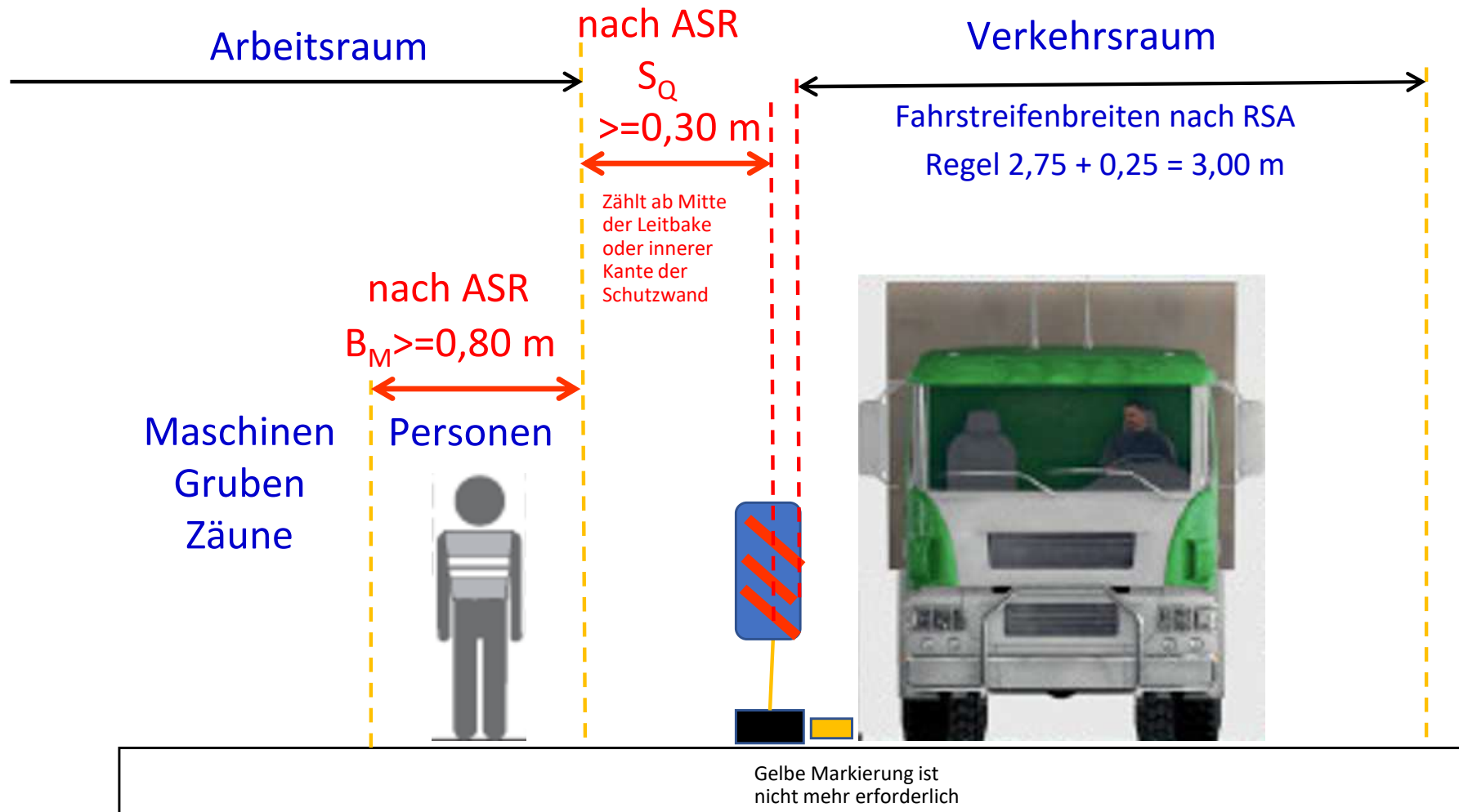
*Hinweise zu Tabelle 1:

1. Bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ab 100 km/h müssen Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingesetzt werden.
2. Die Sicherheitsabstände für Fahrzeug-Rückhaltesysteme berücksichtigen ausschließlich die verkehrsleitende Funktion dieser Systeme.

Tabelle 2: Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen kürzerer Dauer

Element	Zulässige Höchstgeschwindigkeit						
	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h	120 km/h
Leitbake (1000 mm x 250 mm, 750 mm x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand	30 cm	40 cm	50 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm
Leitbake (500 mm x 125 mm), Leitschwelle, Leitbord	50 cm	60 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm	150 cm

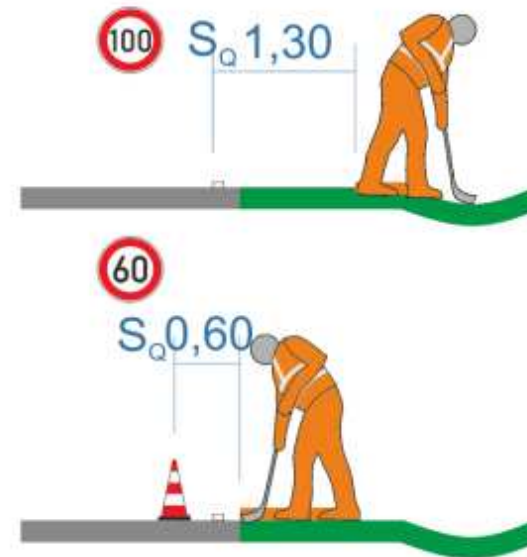
Sicherheitsabstände nach ASR und RSA (Beispiel innerörtlich)



S_Q nach ASR $\geq 0,30 \text{ m}$ je nach zulässiger Geschwindigkeit und Absperrerelement
nach RSA gibt es keinen Sicherheitsabstand S_Q mehr, lediglich Mindestabstand zu festen Einbauten oder Fahrbahnkanten ($0,50 \text{ m}$, bei Absperrschrankengittern $0,30 \text{ m}$)

Arbeiten außerhalb der befestigten Straßenfläche ohne Sicherungsfahrzeug: SQ einzuhalten.

- Ohne Absperrgeräte:
Bezugspunkt Fahrbahnbegrenzung,
SQ abhängig von Vz
- Mit Absperrgeräten:
Bezugspunkt Mitte Leitkegel,
SQ für 60 km/h



Mögliche Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach ASR

Vor allem: Sensibilisierung des Personals für Gefahren durch Verkehr und Hinweis auf das richtige Verhalten (Fernhalten vom Verkehrsraum und Gefahrenbereich)

Individuelle Maßnahmenentwicklung auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung

Organisatorische Maßnahmen im Bauablauf

- Planung anderer Bauabläufe mit geringerem Breitenbedarf
- Arbeitendes Personal wird nicht in direktem Grenzbereich zur Verkehrsfläche eingesetzt
- Arbeitspausen (im Grenzbereich) während Verkehrsspitzen

Bautechnische Maßnahmen

- Temporäre Befestigung von Seitenflächen zur vorübergehenden Befahrung

Verkehrliche Maßnahmen

- Geschwindigkeitsbeschränkung (innerorts meist 30 km/h ausreichend)
- Verringerung Fahrstreifenbreiten
- Andere Absicherungsformen
- Umleitung Schwerverkehr (ggf. nur temporär)
- LSA-Regelung (auch um Verkehr kurz anhalten zu können)
- Einstreifige Verkehrsführung (ggf. nur außerhalb Spitzenzeiten)

Verantwortlicher für die Verkehrssicherung

Die Funktion des Verantwortlichen und dessen Rolle ist in den RSA nun fest verankert:

- System der Eigenkontrolle, d.h. Verantwortlicher (der bauausführenden Firma) ist für die Einhaltung aller Vorgaben und Anforderungen und die laufende Kontrolle persönlich verantwortlich
- Verkehrsbehörde nur übergreifende Überwachung, Stichproben und Kontrollen aus besonderem Anlass
- Verantwortlicher muss ausreichende Fachkenntnisse nachweisen (festgelegte Schulungen)
- Verantwortlicher muss jederzeit erreichbar und verfügbar sein








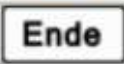



Änderungen für den Fußverkehr

- Sicherung von Gehwegen zur Fahrbahn durch Absperrschrankengitter auch auf gegenüberliegenden Seite empfohlen (kann in Ausnahmefällen auch entfallen) hierfür ggf. zusätzlicher Breitenbedarf
- Erhöhung der Mindestbreite für Gehwege:
jetzt **1,30 m** statt bisher 1,0 m (nur an kurzen Engstellen 1,0 m)
→ mehr Breitenbedarf
Gehwege müssen mindestens auf einer Seite durchgeführt werden

Änderungen für den Radverkehr

- Mindestbreiten für Radwege, Radfahrstreifen, gemeinsame Geh- und Radwege in Arbeitsstellen wurden deutlich erhöht
 - Radverkehr soll möglichst durch die Arbeitsstelle durchgeführt werden
 - Überleitung auf Fahrbahn nur in Ausnahmefällen und nur gesichert (Schleuse)
 - Sperrung und Umleitung für Radverkehr nur in absoluten Ausnahmefällen
- Erheblicher Mehrbedarf in der Breite
- Abwägung/Prioritätensetzung zwischen Kfz- und Radverkehr im Einzelfall erforderlich

RSA enthält keine Hinweise oder Regelpläne für Führung von Radfahrstreifen und Schutzstreifen in Arbeitsstellen, ist aber eine große Herausforderung

Verkehrsführung	Erforderliche Breiten [m]		Hinweise
	Radverkehr	Fußverkehr	
Eigenständiger Radweg oder Radfahrstreifen	 1,50 m	 1,30 m (kurze Engstellen mit 1,0 m möglich)	auch als getrennter Rad- und Gehweg möglich  Gesamtbedarf 2,80 m Breite
Zusammenlegung Radweg mit Gehweg	 Regelbreite 2,50 m begründete Ausnahme 2,0 m		Reduzierung der notwendigen Breite um 0,80 m möglich
Radverkehr auf Gehweg freigeben	  Mindestbreite 1,50 m (kurze Engstellen mit 1,30 m möglich)		Reduzierung der notwendigen Breite um 1,30 m möglich Allerdings keine Benutzungspflicht, d.h. Radverkehr nutzt auch die Kfz-Fahrbahn (sichere Überleitung erforderlich)
Radverkehr auf Fahrbahn leiten	 	 1,30 m (kurze Engstellen mit 1,0 m möglich)	Radverkehr muss sicher auf die Kfz-Fahrbahn geführt werden. Kein zusätzlicher Breitenbedarf für den Radverkehr
Für Radverkehr sperren		 1,30 m (kurze Engstellen mit 1,0 m möglich)	Radverkehr muss umgeleitet werden Kein zusätzlicher Breitenbedarf für den Radverkehr

[alt 0,80 m]

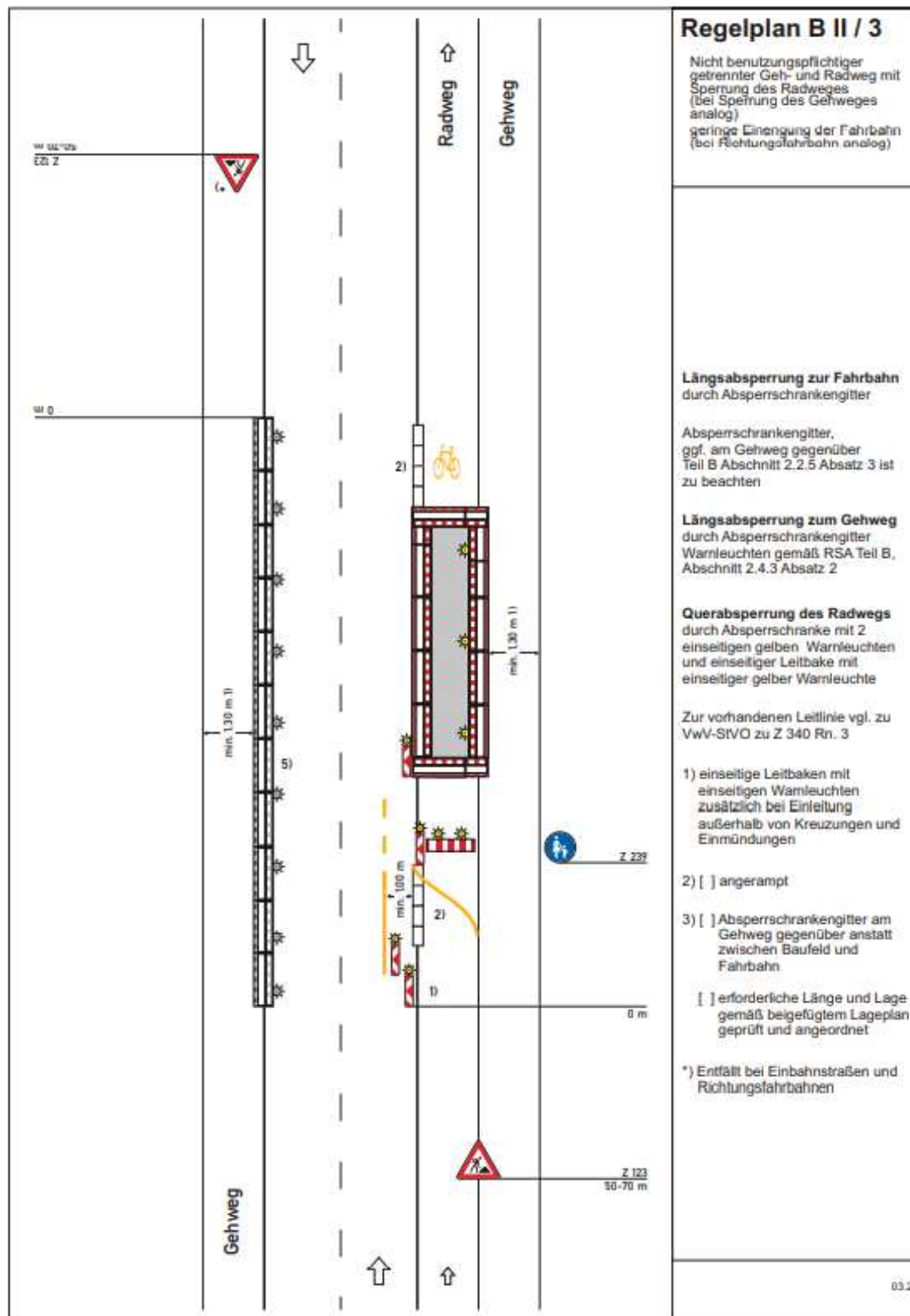
Beispiel BII/1

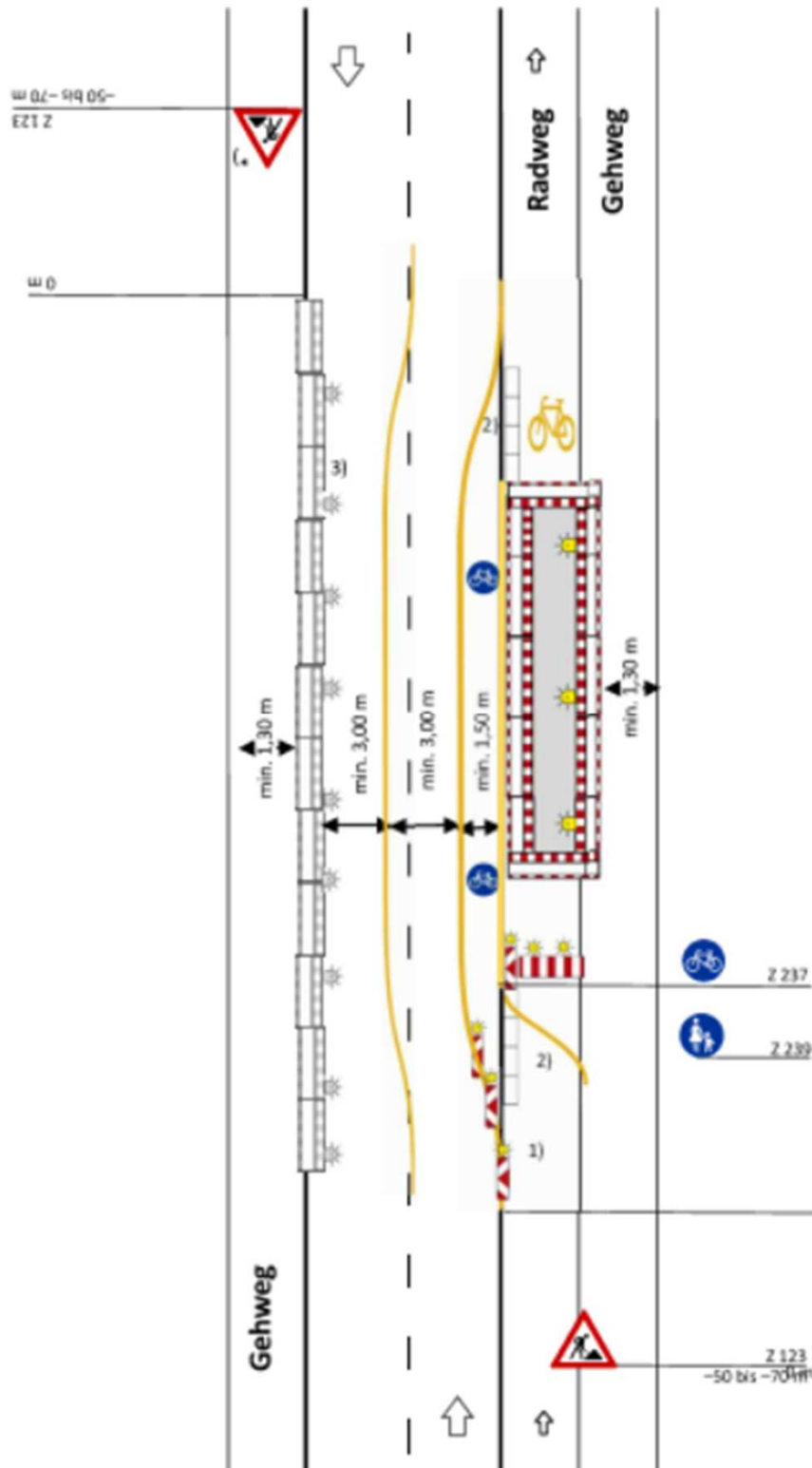
[alt 1,60 m]

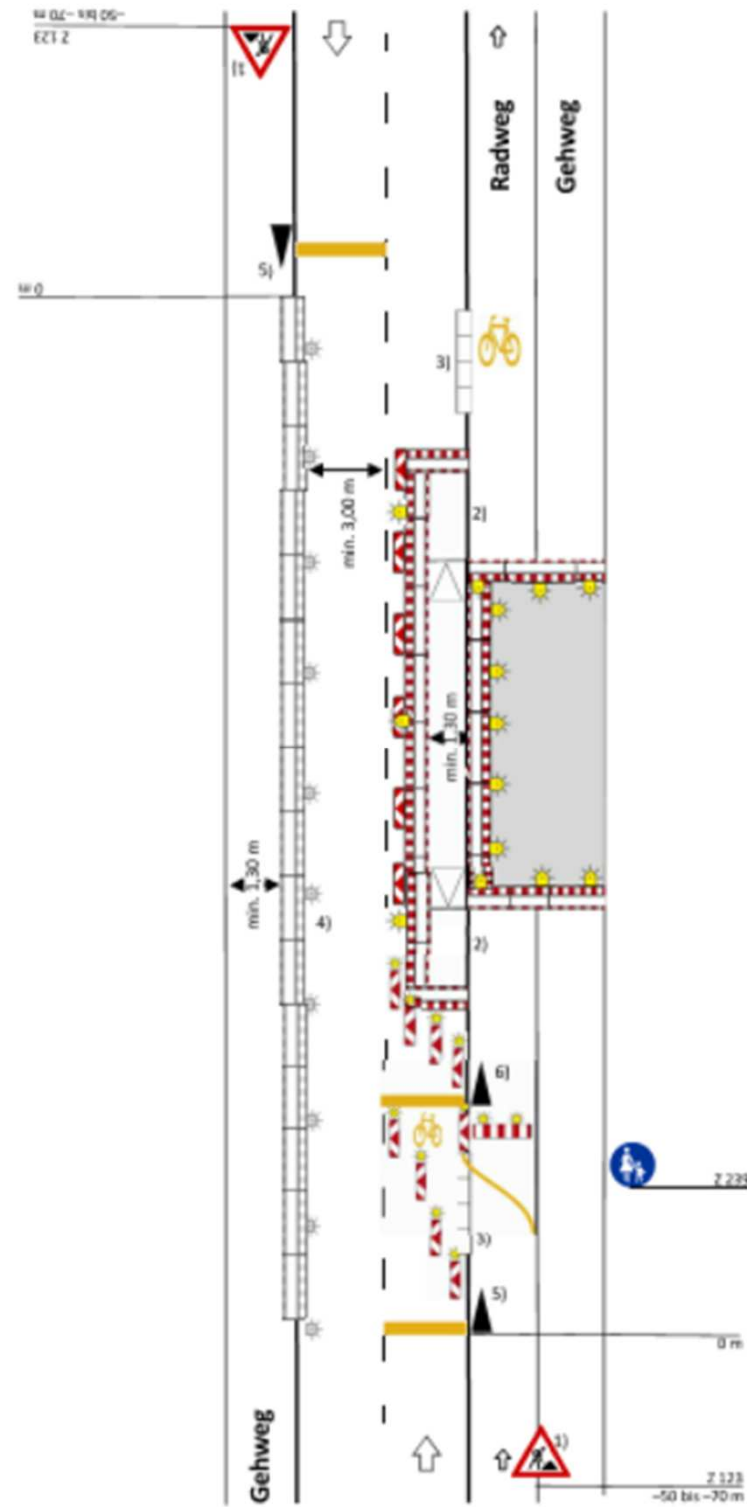
Beispiel BII/2

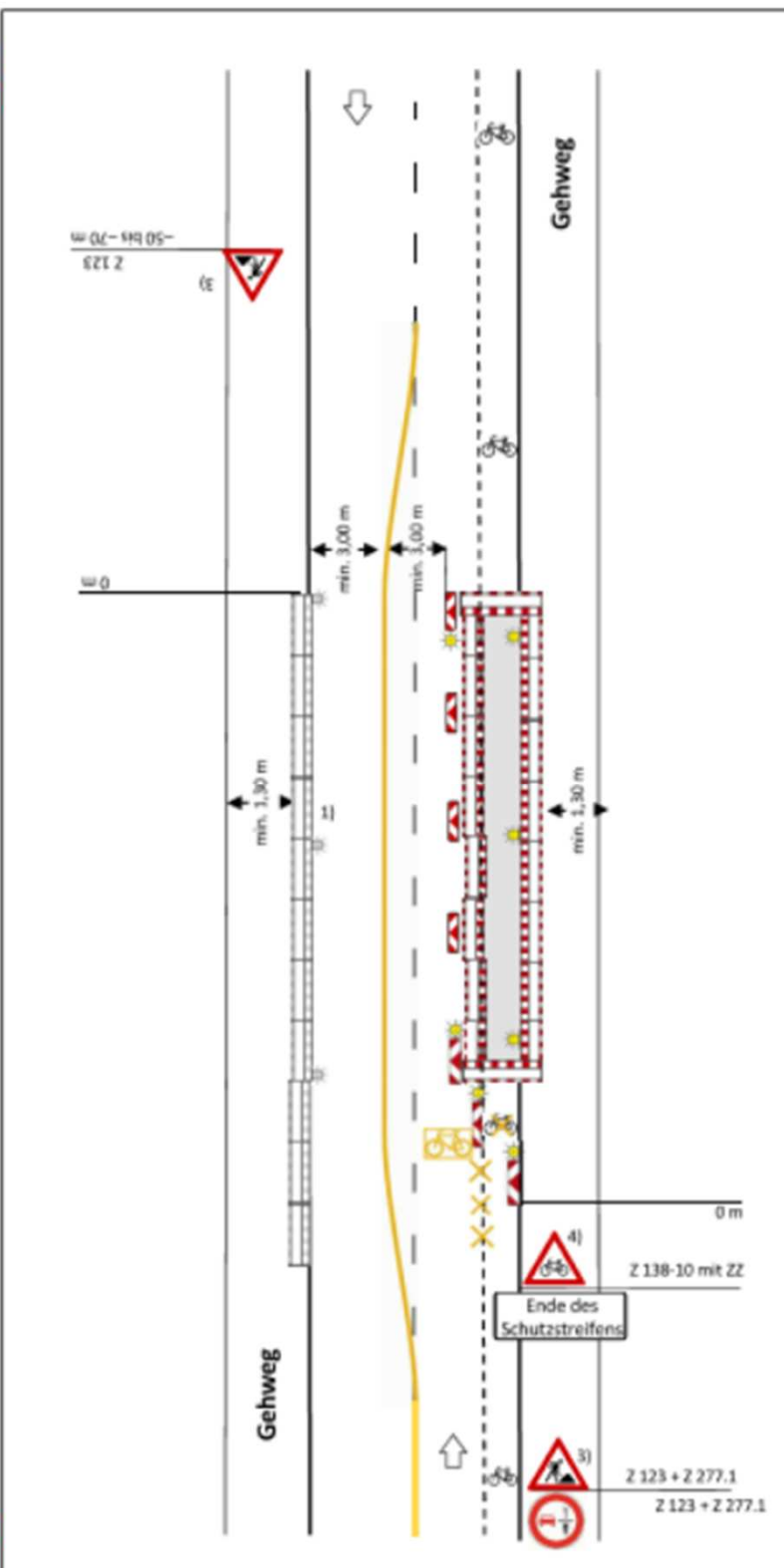
Beispiel BII/8

Beispiel BII/3 und BII/7









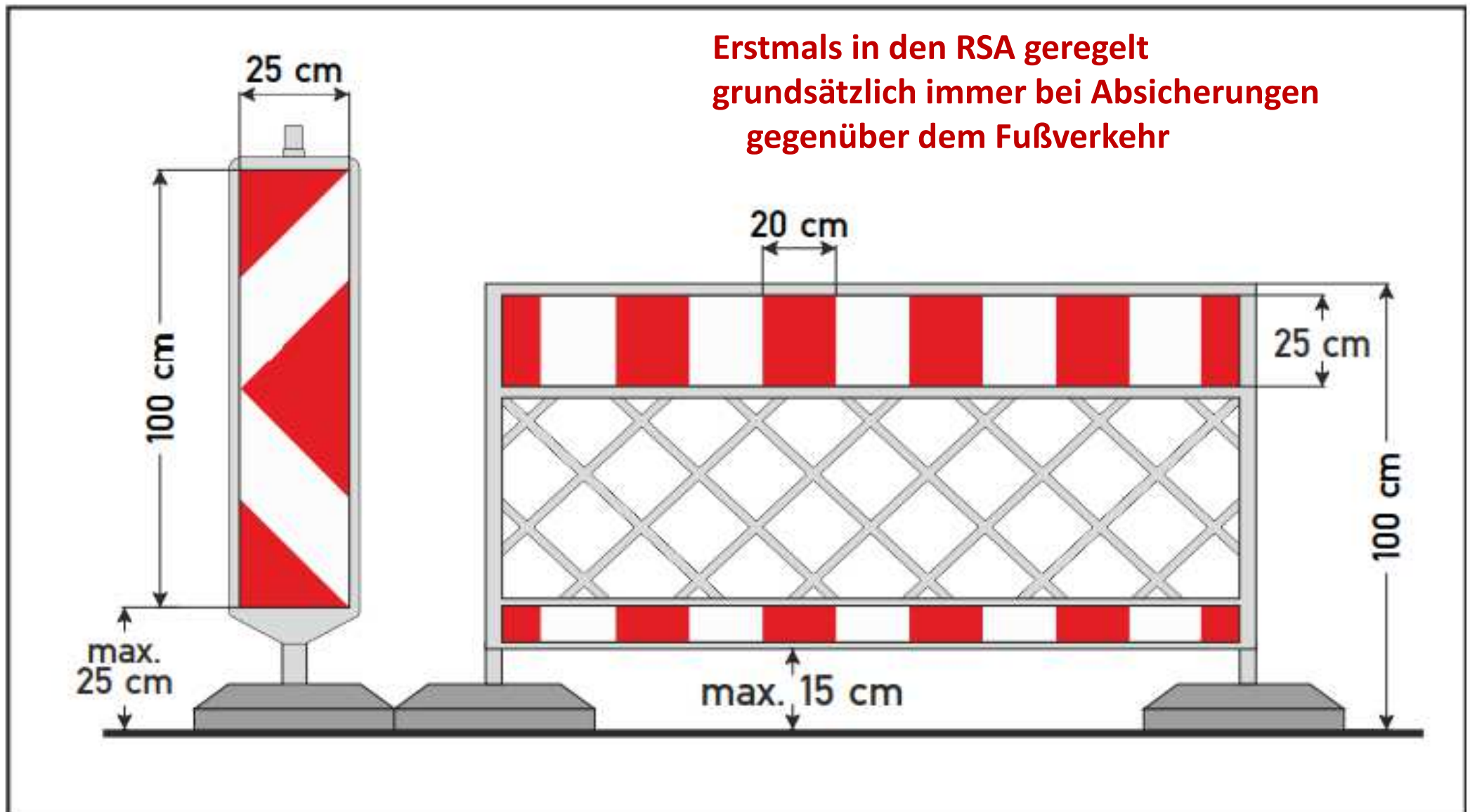
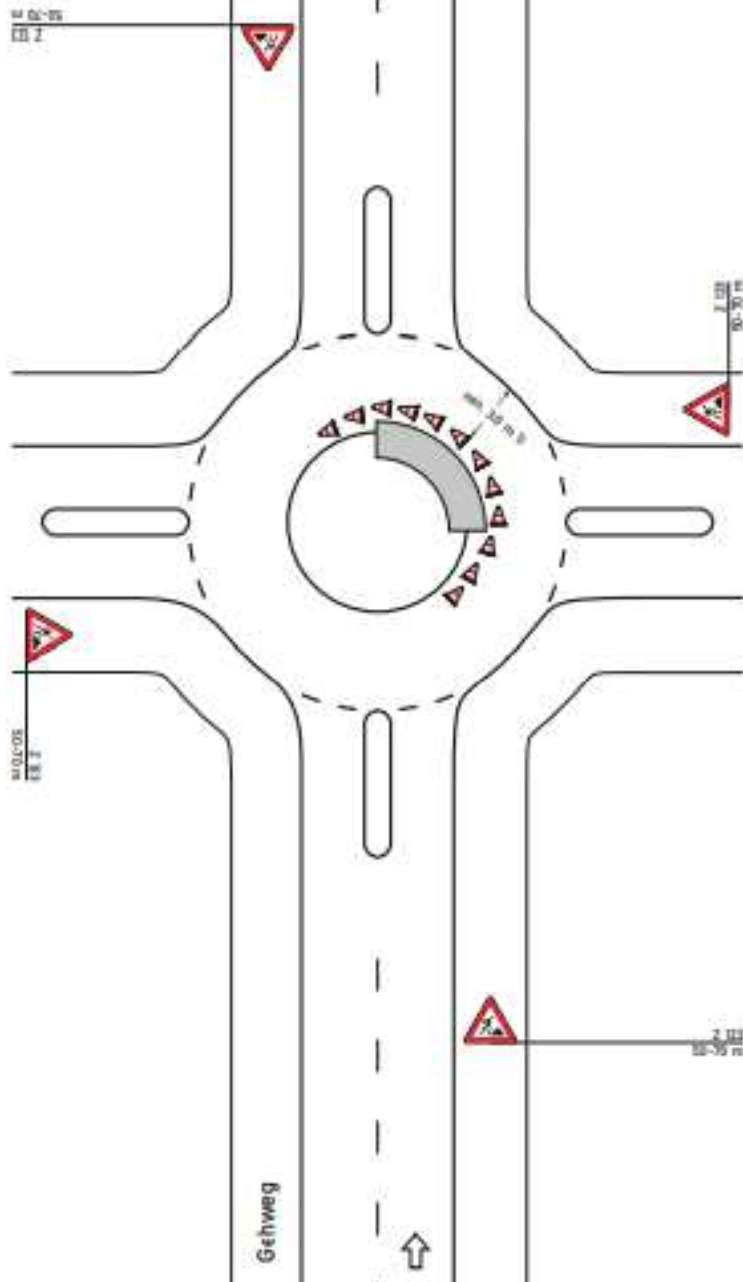


Bild A-4: Absperrschrankengitter mit Leitbake

Regelplan B IV / 4

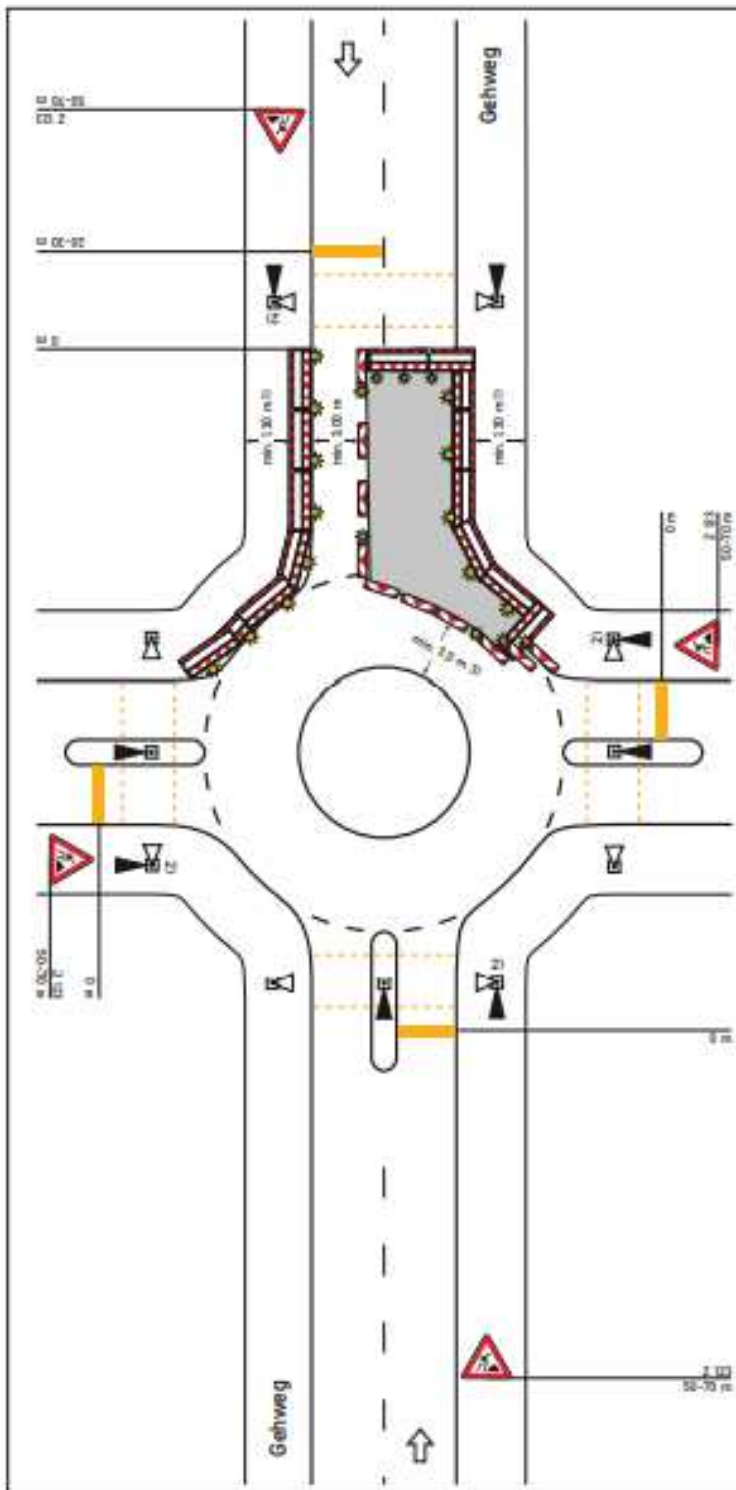
Zweistellige Fahrbahn mit Kreisverkehr
Arbeitsstelle kürzener Dauer
(nur bei Tageslicht)



Längsabspernung
durch Leitkegel (Höhe min. 0,5 m)
Abstand längs max. 2 m

1) () Befahrbarkeit mittels
Schleppkurven geprüft.

Neue Regelpläne, insbesondere
für Kreisverkehre
(hier Tagesbaustelle)



Regelplan B I / 16

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr
Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerquerung

Enrichtung einer Umleitung
Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung
durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und Absperschrankengitter mit mindestens 2 gelben einseitigen Warnleuchten

Längsabspernung auf Fahrbahn des Knotenpunktarms
durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 5 m

Querabspernung auf Fahrbahn
einseitige Leitbaken

Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m

mit gelben einseitigen Warnleuchten

Längsabspernung Kreisfahrbahn
einseitige Leitbaken

Querabspernung auf Gehweg
Absperschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

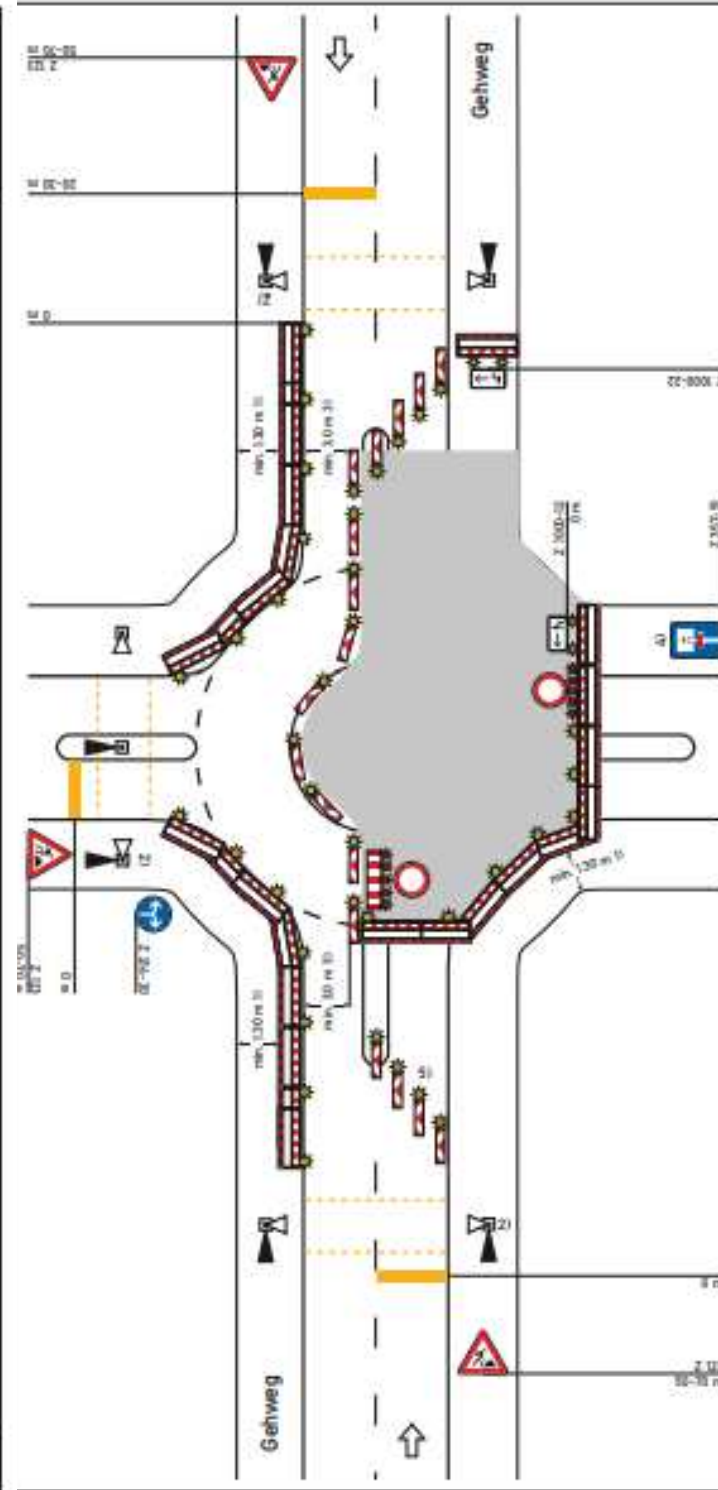
2) | | Signaltzeitenplan,
| | Signallageplan
| | Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und angeordnet

möglicher verkehrabhängige Schaltung anordnen

an den nicht unmittelbar von der Arbeitsstelle bedienten Zufahrten kann sich (DUNKEL-GELB-ROT-DUNKEL) abSignalfolge empfehlen

3) | | Befahrbarkeit mittels Schlepplagen geprüft



Regelplan B I / 17

Zweistreifige Fahrbahn mit Kreisverkehr
Verkehrsregelung durch Lichtzeichenanlage mit Fußgängerquerung

Enrichtung einer Umleitung
Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen gemäß Eintragung

Querabspernung auf Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken

Abstand längs 1-2 m
quer 0,6-1 m

mit doppelseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Längsabspernung auf Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken mit doppelseitigen gelben Warnleuchten, Abstand max. 3 m

Querabspernung auf Fahrbahn
durch Absperschrankengitter mit 5 einseitigen roten Warnleuchten

Querabspernung auf Gehweg
Absperschrankengitter mit mindestens 2 gelben Warnleuchten

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperschrankengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) | | Signaltzeitenplan,
| | Signallageplan
| | Phasenfolgeplan

als Anlage beigefügt und angeordnet

möglicher verkehrabhängige Schaltung anordnen

3) | | Befahrbarkeit mittels Schlepplagen geprüft

4) | | unmittelbar hinter der letzten vorgelagerten Kreuzung oder Einmündung Z 357 entsprechend der tatsächlichen Durchlässigkeit angeordnet

5) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte

Tabelle 3: Mindestmaße für Sicherheitsabstände in Längsrichtung (S_L)^a zum ankommenden Verkehr

h RSA und ASR

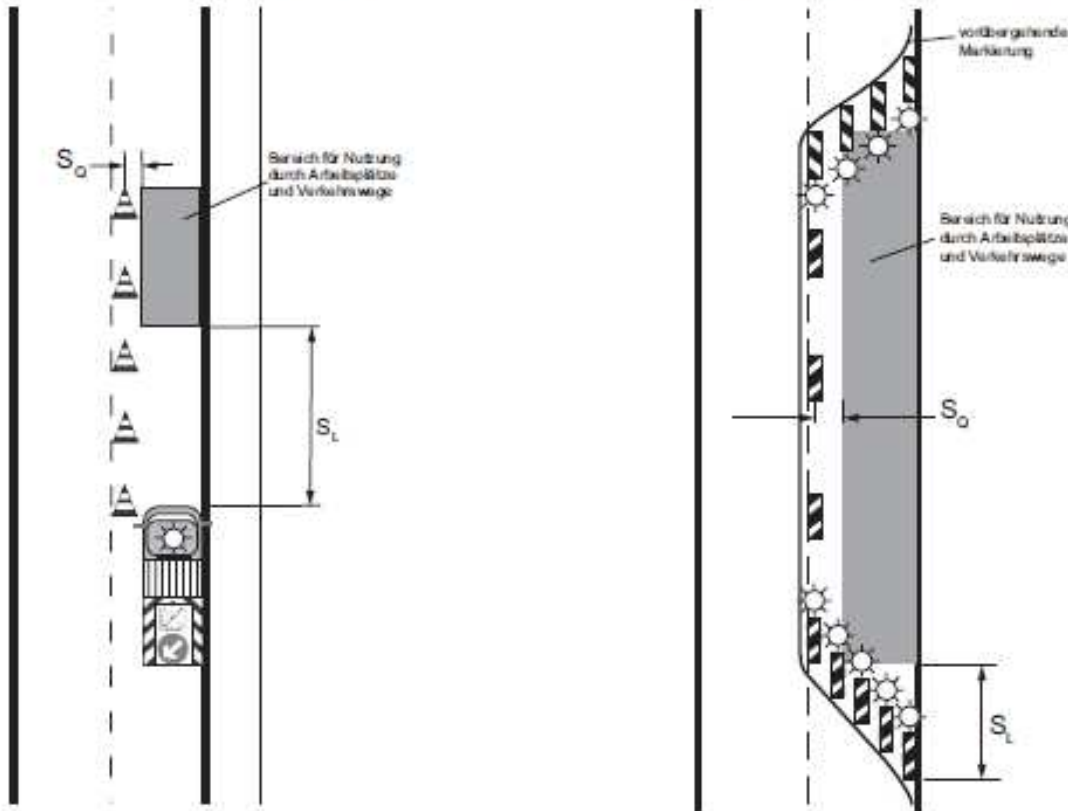
Element	Lage der Straßenbaustelle (Arbeitsstelle) bzw. zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Straßenbaustellenbereichs (Arbeitsstellenbereichs)		
	innerörtliche Straßen	Einbahnige Landstraßen und innerörtliche Straßen mit $V_{zul} > 50 \text{ km/h}$	Autobahnen, autobahnähnliche Straßen und zweibahnige Landstraßen ^b
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $\geq 10 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	3 m	10 m	75 m ^c
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $< 10 \text{ t}$ bis $\geq 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	5 m	15 m	100 m ^c
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $< 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse	7,5 m	20 m	nicht zulässig
Fahrbare Absperrtafel ohne Zugfahrzeug	15 m	40 m	

Längsabstände nach ASR

Absicherung von AkD ohne Fahrzeug oder Anhänger wird generell nicht empfohlen

Hinweis:

Werden auf innerörtlichen Straßen bzw. auf Landstraßen andere Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO) oder bauliche Leitelemente zur Querabspernung von Teilen der Fahrbahn eingesetzt, so beträgt S_L gegenüber dem ankommenden Verkehr innerorts 10 m, außerorts entspricht S_L der Länge des Verschwenkungsbereichs gemäß RSA, siehe Abbildung 7b.



Änderungen bei Tagesbaustellen

Gemäß ASR gibt es erhöhte Sicherheitsanforderungen an Arbeitsstellen kürzerer Dauer, wenn dort Personen auf oder direkt neben der Fahrbahn arbeiten

- Grundsätzlich Absicherung zum ankommenden Verkehr mit Fahrzeug (fahrbare Absperrtafel, Arbeitsfahrzeug mit Blinkpfeil bzw. Kennzeichnung nach DIN 30710, Transportfahrzeug)
- Seitliche Sicherheitsabstände sind immer einzuhalten, Trennung mit Leitkegeln
- Häufiger Geschwindigkeitsbeschränkung (insbesondere außerorts)

→ Teilweise Mehrbedarf in der Breite

→ Regelpläne der RSA in vielen Fällen nicht anwendbar

Kurzübersicht über die wesentlichen Änderungen der RSA

- Titel: Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
→ Abgleich mit ASR, Querverweise
- Klarstellung Qualifikation des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung
- Innerorts und auf Landstraßen in der Regel Verzicht auf gelbe Randmarkierung vor Baken
→ dadurch 25 cm mehr Fahrstreifenbreite, Leitbaken müssen dichter stehen
- Breitenmaße für Fußgänger und Radverkehr wurden deutlich erhöht
- Gehwege werden im Arbeitsstellenbereich zu den nebenliegenden Kfz-Fahrstreifen grundsätzlich mit Absperrgittern abgesichert
- Anpassung der Regelungen zur Beschilderung und Markierung an die Änderungen der StVO
- Aufnahme von Warnschwellen als Absicherungselement
- Neu: „Absperrschrankengitter“, Klarstellung der Gestaltung und Farbe
- Aktualisierung der Regelpläne in Bezug auf die Änderungen
- Regelpläne mit Ankreuzoptionen
- Keine Regelpläne mehr für bestimmte Arbeiten
- Neue Regelpläne für Kreisverkehre und für dreistreifige Straßen
- Blinkender Vorankündigungspfeil bei Fahrstreifensperrung möglich, Abstand idR 300 m
- Änderungen für Autobahnen: Nachtbaustellen, Wechselverkehrsführungen, Arbeitsstellen längerer Dauer unter besonderen Bedingungen

Abweichende Verfahren

Hindernisse auf der Fahrbahn (StVO § 32)

§ 32 Verkehrshindernisse

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Abs. 1), mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

§ 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen

...

8. vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Absatz 1)

...

VwV-StVO zu Hindernissen § 32

Zu § 32 (1) in Verbindung mit § 46 (1), Nr. 8 gibt es zwar keine speziellen Regelungen in VwV, allerdings folgende allgemeine Vorgaben:

Allgemeines über Ausnahmegenehmigungen

I. Die Straßen sind nur für den normalen Verkehr gebaut. Eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ist daher nur in besonders dringenden Fällen gerechtfertigt. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Erteilungsvoraussetzungen dürfen nur dann als amtsbekannt behandelt werden, wenn in den Akten dargetan wird, worauf sich diese Kenntnis gründet.

II. Die Sicherheit des Verkehrs darf durch eine Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden; sie ist erforderlichenfalls durch Auflagen und Bedingungen zu gewährleisten. Auch Einbußen der Flüssigkeit des Verkehrs sind auf solche Weise möglichst zu mindern.

III. Die straßenrechtlichen Vorschriften über Sondernutzungen sind zu beachten.

IV. Hat der Inhaber einer Ausnahmegenehmigung die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen zu vertreten, so soll ihm grundsätzlich keine neue Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

V. Vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sollen die beteiligten Behörden gehört werden, wenn dies bei dem Zweck oder dem Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung geboten ist.

VI. Dauerausnahmegenehmigungen sind auf höchstens drei Jahre zu befristen. Sie dürfen nur widerruflich erteilt werden.

Art	Aufstellung	Kennzeichnung	Schutzeinrichtung
Dach-, Fassaden- und Abbrucharbeiten an Bauwerken	2)	8)	12), 13), 14)
Bau-, Werkstatt-, Toilettenwagen usw.	3), 4)	9)	
Container, Wechselbehälter	3), 4), 5)	9), 10)	
Hubarbeitsbühnen	3), 6)		12), 14), 15)
Autokrane	5), 7)		14
Aufzüge, Schrägaufzüge	3)		12), 13), 15)
Bauzäune, Gerüste, Durchlaufgerüste, Fußgängertunnel	3)	11)	12), 15)
Schuttrutschen			12), 13), 15)

- 1) *In der Regel ist eine Sondernutzungserlaubnis oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 erforderlich. Bei Überschreitung zulässiger Achslasten oder Gesamtmassen kann zusätzlich eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 erforderlich sein.*
- 2) *Nur wenn aus Platzgründen oder wegen der Höhe der Bauwerke eine ausreichende Sicherheit nicht gewährleistet erscheint, darf öffentlicher Verkehrsraum zur Verfügung gestellt werden.*
- 3) *Auf Geh- oder Radwegen nur, wenn dadurch die nach RSA geforderten Mindestbreiten gewährleistet werden können (siehe hierzu insbesondere auch Teil B, Abschnitt 2.4.1 Seite 42).*
- 4) *Auf Fahrbahnen nur, wo Parken im Allgemeinen für Kraftfahrzeuge erlaubt ist.*
- 5) *Wenn 3), 4) oder 6) nicht erfüllt sowie die nachfolgenden Kriterien erfüllt sind, Kennzeichnung wie Arbeitsstelle:*
 - *Breite größer als 2,50 m oder Länge größer als 8 m,*
 - *Aufstellung innerorts auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) oder auf Straßen mit 2 oder mehr Fahrstreifen in einer Richtung.*
- 6) *Auf Geh- oder Radwegen bei einer tatsächlichen Gesamtmasse von mehr als 2,8 t grundsätzlich nicht zulässig.*
- 7) *Auf Geh- oder Radwegen grundsätzlich nicht.*
- 8) *Wenn 2) oder 3) nicht erfüllt oder sonst Auswirkungen auf den Straßenverkehr zu besorgen sind, Kennzeichnung und Absicherung wie Arbeitsstelle.*
- 9) *Kennzeichnung aller vertikalen Kanten der Seiten- und Stirnflächen (je eine rot-weiße Warneinrichtung mit retroreflektierender Folie der Reflexionsklasse RA2 gemäß DIN 67520 von mindestens 14,1 cm x 70,5 cm), Schraffur zum Verkehrsraum fallend-.*
- 10) *Entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 (VkB1. 1982, S. 186, ergänzt durch VkB1. 1984, S. 23), ist zusätzlich ein Namensschild (Anschrift, Telefonnummer) oder eine entsprechende Aufschrift erforderlich.*
- 11) *Kennzeichnung vertikaler Kanten mit kleinen Leitbaken (50 cm x 12,5 cm) oder rot-weißer Warneinrichtung.*
- 12) *Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind Verkehrsteilnehmer, parkende Fahrzeuge sowie eventuell vorhandene Warenauslagen gegen Staub, Wasser, andere Flüssigkeiten und fallende feste Gegenstände oder Bauteile ausreichend zu schützen.*
- 13) *ggf. sind Bauzäune oder andere geeignete Schutzeinrichtungen wie Durchlaufgerüste oder Fußgängertunnel vorzuschreiben.*
- 14) *ggf. sind Warnfahnen zu verwenden (Einsatz erfolgt durch einen Warnposten).*
- 15) *Über Geh- und Radwegen ist über die volle Breite eine lichte Höhe von 2,20 m einzuhalten.*

Empfehlungen der RSA zu abweichenden Verfahren

Auf Genehmigung einer Arbeitsstelle nach RSA (§ 45 StVO) kann verzichtet werden, wenn keine Arbeiten auf oder an der Straße stattfinden und der Eingriff in den Verkehr gering ist.

Allerdings ist Genehmigung, Kennzeichnung und Schutzeinrichtung i.d.R. erforderlich.

Die Genehmigung erfolgt als Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO